

Beschluss Nr.: 0402/2020

(Ausfertigung)

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Niederndodeleben	23.06.2020	X		X			
Hauptausschuss Hohe Börde	30.06.2020						
Gemeinderat Hohe Börde	07.07.2020	X			20	1	4

GEGENSTAND:

Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen/FDP auf Planung und Umsetzung der Radwege von Niederndodeleben nach Hohendodeleben und nach Klein Rodensleben

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde nimmt den Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen/FDP zur Kenntnis. Eine Behandlung kann aufgrund fehlender Verbandszuständigkeit nicht erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs- ermächtigung
.....€€€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€		€			€
Gefertigt:	Amt:	Struktur:	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

Straßengesetz LSA, Kommunalverfassungsgesetz LSA, Hauptsatzung und Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse der Gemeinde Hohe Börde

Sachverhalt:

Der Radverkehr hat sehr viel Potenzial und wirkt bei der Realisierung wichtiger Ziele, wie z. B. dem Klimaschutz, eigenständige Mobilität von Schülerinnen und Schülern, Fahrradtourismus etc., mit. Dessen ist sich auch die Gemeinde bewusst und mit dem Holunderradweg steht der Hohen Börde auch ein wichtiger Radweg zur Verfügung. An dem Ausbau der Radwegeinfrastruktur ist auch die Gemeinde Hohe Börde sehr interessiert. Von Niederndodeleben nach Hohendodenleben erstreckt sich die Kreisstraße K 1163, die somit in den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Börde fällt. Von Niederndodeleben nach Klein Rodensleben führt die Landstraße L 49, für die das Land Sachsen-Anhalt zuständig ist.

Begründung:

§ 42 (1) StrG LSA regelt, wer für welche Straße Baulastträger ist. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen. Für Landstraßen ist das Land Sachsen-Anhalt der Straßenbaulastträger

§ 3 (4) Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde und seine Ausschüsse sieht vor, dass ein Antrag mit fehlender Verbandszuständigkeit ohne Führung einer Sachdebatte mit Beschluss von der Tagesordnung abzusetzen ist.

Anlage

Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen/FDP